



Mittwoch, 31. März 2004

PRESSEMITTEILUNG

Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen über Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid : institutionsübergreifende Zusammenarbeit für die Einführung einer Regelung im Kanton Freiburg

Die vom Bund erlassenen neuen Gesetzesbestimmungen schliessen die von einem Nichteintretensentscheid (NEE) betroffenen Asylsuchenden aus dem System der Asylsozialhilfe aus. Seit Januar 2004 befassen sich Vertreterinnen und Vertreter des Kantonalen Sozialamtes, des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz, des Amtes für Bevölkerung und Migration, der Kantonspolizei, des freiburgischen Roten Kreuzes und der Vereinigung La Tuile mit einer Regelung für die Betreuung dieser NEE-Personen im Kanton Freiburg. Der Freiburger Staatsrat hat am Dienstag ihren Bericht gutgeheissen. Dieser definiert einen Katalog konkreter Massnahmen, mit denen den Vorschriften der Bundesgesetzgebung Genüge getan und gleichzeitig eine menschenwürdige Behandlung der betroffenen Personen gewährleistet werden soll.

Der Kanton Freiburg führt auf Ende April 2004 eine „niederschwellige“ Struktur mit 20 Plätzen ein, die den betroffenen Asylsuchenden eine befristete Hilfe in Form von Sachleistungen (nicht in Bargeld) gewähren wird. Diese Hilfe besteht aus einer warmen Abendmahlzeit und einem Frühstück. Sie wird nur Personen gewährt, die von der Kantonspolizei identifiziert worden sind. Durch die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital und Fri-santé wird die medizinische Notfallversorgung sichergestellt. Diese in einem der Pavillons des Foyer de la Poya, Freiburg, befindliche Einrichtung entspricht den Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz zur Nothilfe. Diese Hilfe stellt ein Grundrecht nach Artikel 12 der Bundesverfassung dar, liegt jedoch unter den Sozialhilfenormen.

Unter den betroffenen Personen stehen sicher diejenigen an erster Stelle, bei denen der Nichteintretensentscheid nach dem 1. April 2004 rechtskräftig wird. Sie müssen daraufhin innert 10 Tagen die offiziellen Beherbergungseinrichtungen des freiburgischen Roten Kreuzes verlassen und können in der Folge nur noch in den Genuss einer Nothilfe gelangen. Wieder andere, bei denen ein Nichteintretensentscheid im Rahmen der eidgenössischen Registrierungscentren gefällt worden ist, werden ebenfalls in diese Einrichtung aufgenommen, sofern der Kanton Freiburg für ihre Wegweisung zuständig ist. Gegebenenfalls können in Freiburg identifizierte Asylsuchende an den Kanton überwiesen werden, der für den Vollzug ihrer Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist, und dieser hat sich mit den Vorbereitungen für ihre Abreise zu befassen. Umgekehrt muss sich der Kanton Freiburg mit der Heimschaffung von Personen befassen, die sich in anderen Kantonen aufhalten, jedoch unter seine Zuständigkeit fallen.

Eine weitere Massnahme betrifft die rund 200 in Freiburg beherbergten Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid, der vor dem 1. April 2004 rechtskräftig geworden ist. Einige sind schon seit Jahren da, und ihre Heimschaffung ist nicht möglich gewesen (z. B. wegen Identifizierungsproblemen). Diese Personen werden über die Änderung ihres Status ab 1. April informiert und sind gehalten, das Land innert kürzester Frist zu verlassen (spätestens bis Ende 2004). Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, erhalten sie ab Juli 2004 nur noch eine reduzierte Hilfe, die von der Direktion für Gesundheit und Soziales festgesetzt wird.

Vorgesehen ist der Einsatz von Sicherheitspersonal in den Einrichtungen für die Aufnahme Asylsuchender, um den Zutritt auf die Anspruchsberechtigten zu beschränken. Diese Massnahme soll auch einer vermehrten Kriminalität und Gewaltbereitschaft im Gefolge des Vollzugs der neuen Bundesgesetzgebung vorzubeugen. Zum anderen können die Einrichtungen für die Ausschaffungshaft vermehrt herangezogen werden.

Der Staatsrat hatte bei der Vernehmlassung über diese Gesetzgebung seine Vorbehalte angemeldet. Seiner Auffassung nach bewirken die vom Bund ergriffenen Massnahmen einen Lastentransfer an die Kantone, was die gewährte Nothilfe, die Kosten der notfallmässigen Gesundheitsversorgung und den Wegschaffungsvollzug betrifft.

KONTAKTE UND INFORMATIONEN

Sicherheits-und Justiz Direktion, Claude Grandjean, Staatsrat, 026 305 14 03/04

Kantonales Sozialamt, Marie Guisolan, Koordinatorin für Asyl- und Flüchtlingsfragen,
026 436 48 67 (von 14Uhr30 bis 16 Uhr)

Direktion für Gesundheit und Soziales, 026 305 29 04